

den Creditoren zu treffenden Vergleich wird abgewendet werden können; als werden sämtliche bekannte und unbekante Gläubiger der vorbelegten Hossbach, Vater und Sohn, hiermit edictaliter sub praesidio praecclusionis vorgeladen, ihre an denselben ex quocunq; sit capite habende Forderungen in termino peremptorio auf den 15. April a. o. bestimmt, bei hiesigem Kurfürstl. Amte anzumelden und sofort zu begründen, sodann aber der Vorlegung des Activ-Bestandes und gültlicher Anträge zu ihrer Befriedigung zu gewärtigen.
Netra, am 2. Februar 1819.

Kurfürstl. Hess. Amt hier selbst. Henkel.

2. Nachdem der über des hiesigen Bäckers Koch verstorbenen Ehefrau hinterlassene Kinder bestellte Vormund, Schneidermeister Jacob Raumann, und deren majorenner Sohn erster Ehe, George Raabe, nebst des Kochischen Kindes Vater zweiter Ehe, den ihnen zugefallenen mütterlichen Nachlass cum beneficio legis angetreten; so werden sämtliche sowohl bekannte als unbekante Gläubiger der verstorbenen Kochischen Ehefrau hiermit öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen in dem hierzu auf Montag den 19. April dieses Jahres früh 9 Uhr anberaumten Termin so gewiß gehdrig anzugeben und zu begründen, und sich auf den ihnen alsdann zugleich vorgelegt werden sollenden Massen-Bestand, in Betreff eines hiernach einzugehenden pacti remissorii behdrig zu erklären, oder zu gewärtigen, daß die nicht Erschienenen mit ihren allenthalbigen Ansprüchen gänzlich abgewiesen, die Masse nach bestrittenen Kosten dem gethanen Antrag oder sonstigen Verhandlungen gemäß unter die übrigen Gläubiger vertheilt und der Ueberrest an die Erben unwiederruflich ausbezahlt werden soll.

Haina, am 5. Februar 1819.

R. H. Justiz-Amt daselbst. Bachs.

In fidem copiae Theiß, Amts-Secretarius.

3. Zur Nichtigstellung des für mangelhaft befundenen Inventarii über den Vermögens-Bestand des für einen Verschwender erklärten vorhinnigen Müllers Henrich Zeppel dahier und um einen großen Theil der beträchtlichen Schulden des genannten Curanden aus einer für denselben bei dem Curator Deconom Henrich Melcher dahier vorrätigen Geldsumme zu tilgen, werden die sowohl bekannten als unbekanten Gläubiger des obengenannten Henrich Zeppel von hier hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem ad liquidandum credita auf Freitag den 19. März d. J. anbezielten Termin ihre Forderungen dahier anzugeben und gleich gehdrig zu begründen, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß widrigenfalls sie bei diesem Verfahren nicht weiter werden gehört werden, und auch jetzt ihre Befriedigung nicht erwarten können.

Greibenstein, am 8. Februar 1819.

C. Giesler.

In fidem Wangemann.

4. Nachdem nach fruchtlos versuchter Güte zwischen den Creditoren des Adam Ritter und dessen verstorbenen Ehefrau dahier, durch Decret vom 24. December 1818 nunmehr förmlicher Concurs erkannt, und Liquidations-Termin sämtlicher Forderungen auf Mittwoch den 10. März vor Amt anber anbezielt ist; so werden nunmehr alle bereits bekannte sowohl als unbekante Gläubiger des Adam Ritter und dessen verstorbenen Ehefrau einer gebornen Schierling hiermit wiederholt vorgeladen, in termino praefixo annoch so gewiß vor unterzeichneter Gerichtsstelle zu erscheinen und ihre an der Ritterischen Masse habende Forderungen so gewiß gegen den bestellten Contradictorem, Amts-Advocaten Hoose dahier, zu liquidiren, als widrigenfalls sich zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Masse gänzlich enthört und präcludirt werden sollen.

Ziegenhain, am 13. Januar 1819.

R. H. Oberschultheißen-Amt das. Wagner.

In fidem Bachs.

5. Nachdem bei sich ergebener Insufficienz des Vermögens des hiesigen Bürgers und dormaligen Renterei-Dieners Heinrich Well und seiner Frau zum Bezahlen seiner Schulden, der Concurs über deren Vermögen erkannt, und zum Liquidiren der Forderungen seiner Gläubiger Termin auf Montag den 3. Mai, Morgens von 9 bis 12 Uhr, auf hiesiges Rathhaus angesetzt worden ist; so werden sämtliche Gläubiger desselben hierdurch aufgefordert, in praefixo dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll anzugeben und zu begründen, sub praesidio, daß sie sonst damit bei diesem Verfahren nicht gehört und von der Masse ausgeschlossen werden. Neukirchen, am 21. Februar 1819.

R. H. Justiz-Amt hier selbst. Kurz.

In fidem copiae Amelung.

6. Nachdem der, über den für einen Verschwender erklärten Caspar Kalbfleisch von Rimboldshausen, zum Curator bestellte Uckermann Jacob Kalbfleisch von Solms, Behufs des zu errichtenden Inventarii und Festsetzung der Vermögensmasse, auch um zu wissen, wo die Obligationen seines Curanden stecken und hingekommen seien, um Zusammenberufung dessen Gläubiger und der Besitzer seiner Obligationen gebeten hat; so werden die sämtlichen Gläubiger und Besitzer der Obligationen obigen Caspar Kalbfleischs hiermit vorgeladen, den 25. März, Morgens 9 Uhr, vor hiesigem Amte zu erscheinen, Erstere um ihre Forderungen anzugeben und zu begründen, Letztere aber um den Titel des Besitzes sothaner Obligationen zu zeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihrer Forderung enthört, und von der unter Vormundschaft gestellten Vermögensmasse ausgeschlossen und resp. die Obligationen für ungültig erklärt, und